

*Feuerwehrverein der Barlachstadt
Güstrow e. V.*



SATZUNG

Satzung des Feuerwehrvereins Barlachstadt Güstrow e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Feuerwehrverein Barlachstadt Güstrow e.V., hat seinen Sitz in Güstrow und ist beim Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

Der Verein fördert das Interesse der Freiwilligen Feuerwehr Barlachstadt Güstrow und unterstützt sie materiell und immateriell, er fördert die Kameradschaft und das Brauchtum und führt Veranstaltungen für die Freiwillige Feuerwehr durch. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine personengebundenen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind Feuerwehrangehörige der Einsatz-, Reserve-, Ehren- und Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Barlachstadt Güstrow. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen oder Körperschaften, die den Verein durch fachlichen Rat, finanzielle oder materielle Hilfe unterstützen. Die Mitgliedschaft wird begründet durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes, die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Ausschluss wird durch Vorstandsbeschluss verhängt, wenn sich ein Mitglied schwere Verstöße gegen die Vereinsregeln zuschulden kommen lässt. Wird ein aktives Mitglied des Vereins aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen, verliert es gleichzeitig -ohne besonderen Vorstandsbeschluss- die Vereinsmitgliedschaft.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle aktiven Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht, können Anträge stellen und wählen den Vorstand. Alle Mitglieder haben den in der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen und den Verein in seinen Zielen zu unterstützen.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich mit Frist von 10 Tagen mittels Aushang am schwarzen Brett und auf der Homepage des Vereins im Internet unter der Nennung der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher

Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Vereinsauflösung mit Zweidrittelmehrheit. Die Versammlungen werden protokolliert und das Protokoll wird von zwei Mitgliedern unterzeichnet. Die Mitgliederversammlung kann Geschäftsordnungen beschließen, die weitere Bereiche regeln. Der Vorstand, besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf unbestimmte Zeit gewählt. Die beiden Vorsitzenden sind jeder für sich alleinvertretungsbefugt. Im Vorstand sind alle Mitglieder stimmberechtigt.

§ 6 Vereinsauflösung

Die Vereinsauflösung kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Die Vorsitzenden werden zum Liquidator bestimmt. Sie haben die Vereinsauflösung beim Amtsgericht und dem Finanzamt anzumelden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Güstrow, die es ausschließlich und unmittelbar für das Feuerwehrewesen der Stadt Güstrow zu verwenden hat.

Güstrow, den 26.03.2015

Markus Paschen
amtier. Vorsitzender

Maik Brumberg
Schatzmeister